

**S a t z u n g**  
**über die**  
**Erhebung von Gebühren für die**  
**Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Worms**  
**(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**  
**der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**der Stadt Worms (ebwo AöR)**  
**vom 14.12.2023**

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR hat am 13.12.2023 aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/051/VR2023):

**Inhaltsübersicht:**

**1. Abschnitt - Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

**2. Abschnitt - Benutzungsgebühren**

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

§ 3 Gebührenschuldner:in

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührensätze für Abfallbehälter

(1 Restabfallbehälter (regelmäßige Leerung)

(2 Bioabfallbehälter (regelmäßige Leerung)

(3 Umtausch von Abfallbehältern

(4 Abfallbehälter (Sonderleerungen)

(5 Abfallsack

(6 Abfallcontainer

(7 Restabfallbehälter (vorübergehende Nutzung)

(8 Sonderfälle

§ 6a Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR

(1 Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Anlieferungsbedingungen

(2 Wertstoffhof Bobenheimer Straße

(3 Bauschuttdeponie und angegliederter Wertstoffhof

(4 Kompostanlage und angegliederter Wertstoffhof

(5 Gebühren Elektro-/Elektronikgeräte

(6 Sonstige Gebühren

(7 Sonderfälle

§ 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen eines Dritten

### **3. Abschnitt - Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- § 7 Abgabenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

### **4. Abschnitt - Inkrafttreten**

- § 12 Inkrafttreten

## 1. Abschnitt - Allgemeines

### § 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AÖR) betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Stadtgebiet Worms (Abfallwirtschaftssatzung) der ebwo AÖR vom 28.09.2023. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die für die Erfüllung dieser Aufgabe betriebenen abfallwirtschaftlichen Außenanlagen. <sup>3</sup>Sie erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Anlagen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften.

## 2. Abschnitt - Benutzungsgebühren

### § 2 Entstehung der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die regelmäßige Leerung der Abfallbehälter und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Anlagen der Abfallwirtschaft der ebwo AÖR zur Deckung der Kosten entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter zugeteilt wurden, sofern die Zuteilung vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist. <sup>2</sup>Erfolgt die Zuteilung der Abfallbehälter ab dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht der Anspruch nach Satz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht der Gebührenanspruch mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

<sup>4</sup>Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Zuteilung von Abfallbehältern entsteht der Gebührenanspruch für die nach Monaten bemessene Nutzungszeit.

(2) Bei Gebühren für die gelegentliche Leerung von Abfallbehältern, für den Umtausch von Abfallbehältern sowie für die Leerung von Abfallcontainern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Anlagen der Abfallwirtschaft der ebwo AÖR zur Deckung der Kosten (Systemgebühren) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der ebwo AÖR angeschlossen ist und nicht bereits Benutzungsgebühren für die regelmäßige Leerung der Restabfall- und / oder Bioabfallbehälter nach § 5 Abs. 1 bzw. 2 erhoben werden. <sup>2</sup>Die Gebührenschuld entsteht für jede dieser Behälterarten, für die grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 in Verbindung mit § 8 der Abfallwirtschaftssatzung besteht. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, in welchem eine Ausnahme von dem Benutzungszwang des Rest- und / oder Bioabfallbehälters gemäß § 12 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung gewährt wurde, sofern die Bekanntgabe vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist. <sup>4</sup>Erfolgt die Bekanntgabe ab dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht der Anspruch nach Satz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats. <sup>5</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

<sup>6</sup>Wurden im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung einer Ausnahme vom Benutzungszwang unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde dadurch eine Gebührenerkürzung erwirkt, entsteht die Gebührenschuld nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 für die nach Monaten bemessene Zeit, in welcher der oder die Abfallbehälter nicht benutzt wurden.

<sup>7</sup>Der Anspruch bemisst sich anhand der Differenz der festgesetzten Systemgebühr nach § 5 Abs. 8 und der festzusetzenden Benutzungsgebühr für die regelmäßige Leerung nach § 5 Abs. 1 bzw. 2.

- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit dem Abladen des Abfalls auf einer abfallwirtschaftlichen Außenanlage der ebwo AöR.
- (5) Die Gebühr für den Transport von Elektro- und Elektronikgeräten sowie für Wunschtermin-/Blitzsperrmüll im Rahmen der Hausratabfuhr entsteht mit der Bestellung der Leistung.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Entsorgungsmaßnahme durch die ebwo AöR.
- (7) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 und Abs. 3 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Darüber hinaus endet die Gebührenpflicht nach Abs. 3, sobald der Grund für die gewährte Ausnahme entfällt.
- (8) <sup>1</sup>Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der oder die bisherige Eigentümer:in der ebwo AöR binnen eines Monats durch Erklärung zu Protokoll oder schriftlich Mitteilung zu machen. <sup>2</sup>Zu dieser Mitteilung ist auch der oder die neue Eigentümer:in verpflichtet. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 geht mit Beginn des auf den Eigentümer:innenwechsels folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten oder die neue Verpflichtete über. <sup>4</sup>Abweichend hiervon geht die Gebührenpflicht nach Abs. 3 durch Eigentümer:innenwechsel nicht auf den neuen Verpflichteten oder die neue Verpflichtete über; in diesen Fällen gelten § 6 und § 8 in Verbindung mit § 12 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung. <sup>5</sup>Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der oder die bisherige und neue Verpflichtete gesamtschuldnerisch (§ 3 Abs. 5). <sup>6</sup>Die Übergangszeit währt so lange, bis entweder der oder die bisherige Verpflichtete oder der oder die neue Verpflichtete die Anzeige einreichen. Satz 5 und 6 gelten für den Gebührenanspruch nach Abs. 3 entsprechend.

### § 3 Gebührenschildner:in

- (1) Gebührenschildner:in ist, wer die öffentliche Einrichtung der ebwo AöR und die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der von ihr beauftragten Dritten nutzt.
- (2) <sup>1</sup>Nutzer:in der öffentlichen Einrichtung sind die Eigentümer:innen und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der ebwo AöR angeschlossenen Grundstücke. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Gebühr berechnet wird.  
  
<sup>3</sup>Im Übrigen ist Nutzer:in die Person, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. <sup>4</sup>Bei Verwendung von Abfallsäcken der ebwo AöR gilt der oder die Erwerber:in, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der oder die Abfallerzeuger:in und der oder die Anliefernde, bei Abfallcontainern daneben auch der oder die Besteller:in als Nutzer:in der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Mieter:innen und Pächter:innen haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die öffentliche Einrichtung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betriebsinhaber:innen Gebührenschildner:innen; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschildner:innen haften gesamtschuldnerisch. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Behältergemeinschaften gemäß § 12 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist Gebührenschildner:in im Sinne dieser Satzung jedes anschlusspflichtige Mitglied.
- (6) Als Nutzer:in der öffentlichen Einrichtung gilt auch die Person, die rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).

- (7) <sup>1</sup>Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner:innen gesamtschuldnerisch. <sup>2</sup>Der Abgabenbescheid über die gesamte Abgabeforderung kann an die wohnungseigentumsverwalte Person gerichtet werden.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Anzahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2. <sup>2</sup>In dieser Benutzungsgebühr ist die Systemgebühr nach Abs. 3 bereits enthalten.
- (2) Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern bemisst sich nach der Art des Behälters sowie der Fahrzeit gemäß § 5 Abs. 6 Sätze 8 bis 9.
- (3) Die Systemgebühr bestimmt sich jeweils nach der Art des Abfallbehälters gemäß § 5 Abs. 8, für den nicht bereits eine Benutzungsgebühr für die regelmäßige Leerung erhoben wurde.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie, Kompostanlage) bestimmen sich die für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle zu entrichtenden Benutzungsgebühren anhand der Menge und der Art der Abfälle gemäß § 6a.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6a Abs. 7 entsprechend.
- (6) Die physikalischen Einheiten der zur Festlegung der in den Abs. 1 bis 5 für die Gebührenveranlagung heranzuziehenden Maßstäbe und die dazugehörigen im Rahmen dieser Satzung verwendeten Einheitenzeichen lauten wie folgt:

Einheitenname	Einheitenzeichen
Kilogramm	kg
Kubikmeter	m <sup>3</sup>
Liter	l
Tonne	t
Zentimeter	cm

#### § 5 Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l bis 240 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Leerung der festen Restabfallbehälter mit einem Behältervolumen von 660 l bis 1.100 l im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	6,39	7,33
b)	90	9,58	10,53
c)	120	12,78	13,72
d)	240	25,55	26,50
e)	660	-	146,05
f)	770	-	169,47
g)	1.100	-	239,74

<sup>2</sup>Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis g) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

<sup>3</sup>Bei bewohnten anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen in zugelassenen Fällen Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l bis 1.100 l im 14-täglichen Entleerungsrhythmus vorgehalten werden, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Leerung monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Vollservice in €
a)	770	84,74
b)	1.100	119,87

- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Leerung der festen Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	4,29	5,24
b)	90	6,44	7,39
c)	120	8,59	9,53
d)	240	17,18	18,12

<sup>2</sup>Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis d) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

- (3) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt:

	für Behältervolumen in l	je Umtausch in €
a)	60 bis 240	22,00
b)	660 bis 1.100	34,00

<sup>2</sup>Die Gebühr ist für den Umtausch einer Behältereinheit zu entrichten. <sup>3</sup>Als Behältereinheit im Sinne des Satzes 2 wird die Kombination eines Restabfallbehälters, eines Bioabfallbehälters und eines Altpapierbehälters betrachtet.

<sup>4</sup>Die Umtauschgebühr nach Satz 1 bemisst sich - sofern die Behältereinheit mehrere Behältergrößen umfasst - jeweils nach dem größten Behälter in der Behältereinheit.

<sup>5</sup>Umfasst der Umtausch mehr als eine Behältereinheit, wird für jede weitere Behältereinheit eine pauschale Gebühr in Höhe von 7,50 € berechnet.

<sup>6</sup>Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 wird bei einem Tausch eines Abfallbehälters oder mehrerer Abfallbehälter bis zu jeweils 240 l Volumen, bei dem sich das Behältervolumen der einzelnen Behälter nicht ändert, je getauschtem Behälter eine Gebühr in Höhe von 22,00 € erhoben.

<sup>7</sup>Ist der oder die Abgabepflichtige aufgrund von Beschädigungen an einem Abfallbehälter oder dem Verlust eines Behälters zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet (§ 14 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung), wird neben der Umtauschgebühr nach Satz 1 zusätzlich eine Gebühr für die Wiederbeschaffung des Behälters zu erhoben.

<sup>8</sup>Die Gebührensätze für die Wiederbeschaffung der Restabfallbehälter betragen:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>in €</b>
a)	60	20,35
b)	90	20,35
c)	120	21,42
d)	240	28,68
e)	770	166,60
f)	1.100	184,45

<sup>9</sup>Die Gebührensätze für die Wiederbeschaffung der Bioabfallbehälter betragen:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>in €</b>
a)	60	20,35
b)	90	20,35
c)	120	21,42
d)	240	28,68

<sup>10</sup>Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.

- (4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Leerung der festen Abfallbehälter außerhalb der regulären Termine (Sonderleerung) beträgt:

	<b>für Behältervolumen in l</b>	<b>je Leerung in €</b>
a)	60 bis 240	32,00
b)	660 bis 1.100	60,00

<sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Sonderleistungen anstelle der Benutzung von Sammelbehältern im Rahmen der regelmäßigen Leerung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Ist ein Abfallbehälter nicht zugänglich und kann deshalb im Rahmen des planmäßigen oder vereinbarten Abfuhrtermins nicht geleert werden, erfolgt - sofern die Leerung erforderlich oder geboten ist - eine zusätzliche Anfahrt und Nachleerung durch die ebwo AöR. <sup>4</sup>Im Falle einer Nachleerung nach Satz 3 erfolgt im Zuge der zusätzlichen Anfahrt eine Verwarnung mittels eines formlosen Hinweises an die abgabenpflichtige Person. <sup>5</sup>Ist der Abfallbehälter bei der ersten zusätzlichen Anfahrt erneut nicht zugänglich, wird für jede weitere Anfahrt eine Gebühr für den zusätzlichen Aufwand in Höhe von 34,00 € erhoben.

<sup>6</sup>Die Gebühr für die Leerung der Behälter nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

<sup>7</sup>Ist aufgrund einer falschen Befüllung eines Altpapier- oder Bioabfallbehälters in Form sog. Fehlwürfe eine Sonderleerung notwendig, werden Benutzungsgebühren entsprechend der vorgenannten Grundsätze erhoben.

- (5) <sup>1</sup>Die Gebühr für einen Abfallsack der ebwo AöR beträgt: 3,50 €.

<sup>2</sup>Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (6) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung und den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen durch Fahrzeuge der ebwo AöR werden nachfolgende Gebühren erhoben.

<sup>2</sup>Die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter beträgt:

für Behältervolumen		je Tag in €
a)	4,4 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> - Container	6,50
b)	Container größer als 10 m <sup>3</sup>	13,10

<sup>3</sup>Aufstell- und Abholtag werden zusammen als ein Tag berechnet. <sup>4</sup>Die Standgebühr wird erst ab dem 5. Tag der Aufstellung erhoben.

<sup>5</sup>Für Wechselbehälter (Container), die mindestens 30 Tage (einschließlich Aufstell- und Abholtag) ununterbrochen bereitgestellt werden, wird die Standgebühr (Miete) als Monatsgebühr erhoben. <sup>6</sup>Diese beträgt:

für Behältervolumen		je Monat in €
a)	4,4 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> - Container	67,60
b)	Container größer als 10 m <sup>3</sup>	128,60

<sup>7</sup>Angebrochene weitere Kalendermonate werden anteilig für jeden angebrochenen Tag aus der Monatsgebühr berechnet, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berechnet wird (§ 191 BGB).

<sup>8</sup>Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen wird nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rücktransport von und zur abfallwirtschaftlichen Einrichtung, aufgerundet auf eine Viertelstunde (15 Minuten), gemäß der folgenden Stundensätze berechnet:

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	111,00
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	129,00

<sup>9</sup>Die Transportgebühr wird auch dann erhoben, wenn es aus Gründen, die der oder die Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht zur Entleerung der transportierten Abfallbehälter kommt, weil z. B. die Getrennthaltung der Abfälle nicht eingehalten wurde oder es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle handelte.

<sup>10</sup>Der so errechneten Transportgebühr wird die Abfallentsorgungsgebühr, welche nach § 6a bzw. § 6b erhoben wird, zugeschlagen.

<sup>11</sup>Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	43,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	63,00

<sup>12</sup>Darüber hinaus sind der ebwo AöR die Kosten für erforderliche Genehmigungen (z. B. Gebühren für eine Genehmigung zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum) zu ersetzen.



- (7) <sup>1</sup>Die ebwo AöR kann für eine vorübergehende Nutzung Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel bereitstellen, die abweichend von der regelmäßigen Leerung nach Abs. 1 bedarfsweise abgefahren werden. <sup>2</sup>Die Gebühr für einen vorübergehend bereitgestellten Behälter ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührensätze für die An- und Abfahrt, die Anzahl der Leerungen sowie die anschließende Reinigung des Gefäßes entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle:

Beschreibung		240 l - Behälter	770 l - Behälter	1.100 l - Behälter
a)	An- und Abfahrt, einmalig in €	36,00	61,00	61,00
b)	je Leerung in €	16,00	38,00	54,00
c)	Reinigung, einmalig in €	8,00	13,00	14,00

<sup>3</sup>Die Gebühr nach Satz 2 Buchstabe c wird im Ermessen der ebwo AöR nur nach Bedarf erhoben.

- (8) <sup>1</sup>Die Systemgebühr für Restabfall beträgt monatlich 5,90 €.

<sup>2</sup>Die Systemgebühr für Bioabfall beträgt monatlich 3,89 €.

### § 6a Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR

- (1) <sup>1</sup>Für Anlieferungen zu den eigenen abfallwirtschaftlichen Außenanlagen (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie und Kompostanlage) werden Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erhoben.

<sup>2</sup>Die Deklaration der Abfälle erfolgt durch Zuordnung der Abfallarten zu den im Abfallverzeichnis der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) enthaltenen sechsstelligen Abfallschlüsseln und der dazugehörigen Bezeichnungen. <sup>3</sup>AVV-Abfallschlüssel mit Sternchen (\*), sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 AVV). <sup>4</sup>Die abfallrechtliche Einstufung und entsprechende Erhebung der Gebührensätze erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle, die durch das Personal der Anlagen durchgeführt wird.

<sup>5</sup>Der oder die Abfallanliefernde hat die Umladung der Abfälle von dem Transportfahrzeug in die bereitgestellten Container/Müllpressen unter Aufsicht und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Beschäftigten der ebwo AöR selbst vorzunehmen. <sup>6</sup>Sperrige Abfälle, die das System der Abfallpressen behindern, sind von dem oder der Anliefernden zuvor zu zerkleinern.

<sup>7</sup>Fallen die Abfälle der Abs. 2 bis 4 vermischt an, so wird die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz je Anlieferung berechnet.

<sup>8</sup>Hausrat, der im Rahmen der Hausratabfuhr gemäß § 16 Abfallwirtschaftssatzung selbst zu den dafür zugelassenen abfallwirtschaftlichen Außenanlagen der ebwo AöR angeliefert wird, ist gebührenfrei. <sup>9</sup>Die Regelungen in § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 hinsichtlich der Gebühren für Hausratübergaben bleiben hiervon unberührt.

<sup>10</sup>Die Benutzungsgebühren für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen unter Abs. 2 werden je Anlieferung erhoben. <sup>11</sup>Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 10 l/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 l/Tag.

<sup>12</sup>Anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen und Berechnungsgrundlagen sind in den Abs. 2 bis 4 aufgeführt.

- (2) <sup>1</sup>Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 an den Wertstoffhof Bobenheimer Straße werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

<b>Bezeichnung</b>		<b>je angefangene 100 l in €</b>
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01) -begrenzt auf Kleinanlieferung-	2,50
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung-	
	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,00
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00
c)	Bauschutt, verwertbar  -Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)-  -Kleinanlieferung-	gebührenfrei   1,00
d)	Bauschutt, nicht verwertbar  -Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)-  -Kleinanlieferung-	gebührenfrei   2,50
e)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00
f)	Bodenaushub, unbelastet (z. B. Erde)  -Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)-  -Kleinanlieferung-	gebührenfrei   1,00

<sup>2</sup>An den Wertstoffhof Bobenheimer Straße können pro Anlieferndem jährlich höchstens acht Altreifen bis zu einer maximalen Größe der Handelsbezeichnung von 22 Zoll - mit oder ohne Felge - angeliefert werden. <sup>3</sup>Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer für den Reifen erforderlichen Felgengröße von 55,88 cm. <sup>4</sup>Altreifen im Sinne von Satz 2 sind Reifen für motorisierte Zweiräder oder Personenkraftwagen.

<sup>5</sup>Für die Anlieferung von Altreifen im Sinne der Sätze 2 und 3 wird je Reifen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

- (3) <sup>1</sup>Bei Großanlieferungen gemäß Abs. 3 Satz 6 Ziff. 1 und 2 zur Bauschuttdeponie (Deponie der Klasse I im Sinne der Deponieverordnung - DepV) und dem angegliederten Wertstoffhof bestimmen sich die Benutzungsgebühren für die Verwertung oder Beseitigung der einzelnen Abfälle anhand der durch Verwiegung ermittelten Gewichte.

<sup>2</sup>Wird bei Anlieferungen die Mindestlast der Wiegeeinrichtung in Höhe von 200 kg nicht erreicht, werden in Abhängigkeit der Abfallart Benutzungsgebühren gemäß § 6a Abs. 3 Satz 6 Ziff. 3 oder § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 erhoben.

<sup>3</sup>Fällt die Wiegeeinrichtung aus, so wird die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird im Einzelfall ein geringeres tatsächliches Gewicht nachgewiesen.

<sup>4</sup>Auf begründetes Verlangen der ebwo AöR hat der oder die Abfallerzeugende den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Zuordnungswerte für Anlieferungen an die Bauschuttdeponie eingehalten werden.

<sup>5</sup>Die Anlieferungen zum Wertstoffhof bei der Bauschuttdeponie sind grundsätzlich begrenzt auf eine Menge unter 4,4 m<sup>3</sup> (kleinste Containergröße).

<sup>6</sup>Für die Anlieferungen auf den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

## 1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

### 1.1 Material, das zur Wiederaufbereitung geeignet und zugelassen ist

Bezeichnung		je t in €
a)	Unbelasteter Bodenaushub (Grube 8)	15,00
b)	Unbelasteter Straßenaufbruch	5,11
c)	Unbelasteter Bauschutt nur Beton und harte Natursteine	5,11
	Ziegeln, gebranntes Mauerwerk, Steinzeug	10,23
	leichte Baustoffe (z.B. Bims, Porenbeton)	17,90
d)	Unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt mit einem Feinanteil > 10 % Zuschlag zur Gebühr unter b) und c)	7,67

### 1.2 Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf

Bezeichnung		je t in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*)	280,00
b)	Baggergut, Bauschutt, nicht verwertbar, Bauschutt, schadstoffverunreinigt, Eisen,- Manganschlamm, Erdaushub (Z1 - Z2), Erdaushub (>Z2), schadstoffverunreinigt, Straßenaufbruch, schadstoffverunreinigt	57,00
c)	Flachglas zur Beseitigung	60,00
d)	Gipskartonplatten zur Beseitigung, Porenbeton	105,00
e)	Straßenkehricht	80,00

## 1.3 Sonstige Dienstleistungen und Artikel der Bauschuttdeponie

<b>Beschreibung</b>		<b>in €</b>
a)	Antragstellung auf Erteilung einer Einzelzulassung bei der SGD Süd  -unabhängig davon, ob die Entsorgung durchgeführt wird-	Weiterberechnung der tatsächlich durch das Verfahren entstandenen Kosten
b)	Atemschutzmaske -je Stück-	6,00
c)	Big Bags -je Stück-  -90x90x110 cm- -260x125x30 cm- -320x125x30 cm- -70x110 cm-	13,00 18,00 20,00 3,00
d)	Handschuhe -je Paar-	1,00
e)	Schutzanzug -je Stück-	7,00
f)	Fremdverwiegung für die Benutzung der Wiegeeinrichtung, die nicht in Verbindung mit einer Anlieferung steht  -je Wiegedatenausdruck-	5,00

## 2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

<b>Bezeichnung</b>		<b>je t in €</b>
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	280,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	170,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	200,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00



<sup>5</sup>Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den abfallwirtschaftlichen Außenanlagen:

Beschreibung		in €
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweisführung  -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	22,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand  -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	15,00
c)	Mehraufwand Grube 8, falls Abfall durch Mitarbeitende der ebwo AöR mittels Radlader an andere Stelle verlagert werden muss  -je t-	4,20

- (7) <sup>1</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren gemäß § 6a Abs. 1-6 erhoben, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern.

Radlader (zuzüglich Fahrer:in)		pro Stunde in €
a)	< 12 t Gesamtgewicht	48,00
b)	> 12 t Gesamtgewicht	76,00

<sup>3</sup>Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

<sup>4</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Reifen werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Reifens		je Reifen in €
a)	Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> - ohne Felge	8,00
b)	Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> - mit Felge	10,00
c)	Reifen für motorisierte Zweiräder	9,00
d)	Reifen für Lastkraftwagen bzw. Reifen, welche die Größe der Handelsbezeichnung „22 Zoll“ überschreiten	20,00

<sup>\*)</sup>Als Reifen für Personenkraftwagen im Sinne dieser Satzung werden Reifen bis zu einer Handelsbezeichnung von max. 22 Zoll, also Reifen bis zu einer max. Felgengröße der Handelsbezeichnung 22 Zoll (entspricht 55,88 cm) betrachtet.

<sup>5</sup>Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.

## **§ 6b**

### **Gebührensätze für die Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen eines Dritten**

Bedient sich die ebwo AöR zur Verwertung oder Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten der Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML), der Hausmülldeponie Heßheim oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten, so erfolgt die Abrechnung über die ebwo AöR nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Vorschriften:

1. Hausmüllähnliche Abfälle  
(gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01), soweit sie nicht der folgenden Ziff. 2 zuzuordnen sind:  
  
je t 191,40 €;  
  
§ 6a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend;
2. für produktionsspezifische Abfälle sowie hausmüllähnliche Abfälle der vorstehenden Ziff. 1, sofern letztere von der GML im Einzelfall nicht angenommen werden, und zwar unabhängig vom Grund der Nichtannahme, gilt § 6a Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 6a Abs. 7 Satz 1 entsprechend;
3. sonstige Annahme- bzw. Entsorgungskosten, die der ebwo AöR von Dritten für die Entsorgung oder Verwertung der ihr überlassenen Abfälle in Rechnung gestellt werden, werden an den oder die Gebührenschildner:in weiterberechnet.

### **3. Abschnitt - Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

## **§ 7**

### **Abgabenbescheid**

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung werden durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 5.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Die ebwo AöR ist berechtigt, in Einzelfällen zur Sicherstellung des Zahlungseingangs, abweichend von § 9 Abs. 5, von dem oder der Gebührenschildner:in eine Vorauszahlung zu verlangen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Leerung werden als Jahresschuld festgesetzt. <sup>2</sup>Die jährlich zu zahlenden Abgaben sind in gleich großen Raten an den Fälligkeiten nach Abs. 3 zu entrichten. Satz 1 und 2 gelten auch für die Systemgebühr.
- (2) <sup>1</sup>Der Jahresbetrag der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 2 Abs. 1, 7 und 8 heranzuziehenden Monate mit den nach § 5 Abs. 1 und 2 festzusetzenden monatlichen Benutzungsgebühren. <sup>2</sup>Der Jahresbetrag der Systemgebühren ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 2 Abs. 3, 7 und 8 heranzuziehenden Monate

mit den nach § 5 Abs. 8 festzusetzenden monatlichen Systemgebühren. <sup>3</sup>Sofern sowohl Benutzungs- als auch Systemgebühren festzusetzen sind, ergibt sich der Gesamtbetrag der Jahresveranlagung aus der Summe der sich aus Satz 1 und Satz 2 ergebenden Jahresbeträge.

- (3) <sup>1</sup>Die Fälligkeitstermine für die sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Raten richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, in dem das veranlagte Grundstück liegt. <sup>2</sup>Dabei sind die Raten in dem von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. <sup>3</sup>In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten nach Abs. 1 zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig.

<sup>4</sup>Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Abgabenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. <sup>5</sup>Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Abgaben aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden.

<sup>6</sup>Liegen zwischen Bekanntgabe des Abgabenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit analog des Abs. 5 festgesetzt.

- (4) Die Benutzungsgebühren nach § 6a Abs. 5 und § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
- (5) Alle übrigen Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für welche die Gebühr zu entrichten ist, so wird für für Benutzungs- und Systemgebühren nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

## **§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) <sup>1</sup>Unterbleibt die Leerung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen witterungsbedingt oder infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Leerung, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. <sup>2</sup>In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) <sup>1</sup>Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die zudem auch erhebliche Auswirkungen auf Anschluss- und Benutzungspflichtige haben, kann die ebwo AöR die Gebühren nach billigem Ermessen entsprechend ermäßigen. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch besteht nicht.



#### 4. Abschnitt - Inkrafttreten

### § 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996 außer Kraft.

Worms, den 14.12.2023

Entsorgungs- und Baubetrieb  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

---

gez. Oberhaus  
Kfm. Vorstand

---

gez. Gugumus  
Techn. Vorstand

1. Änderungssatzung vom 16.04.2024 auf Grund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 15.04.2024. Beschluss-Nr. ebwo/006/VR2024. In Kraft getreten ab 01.05.2024. Inhalt: Änderung in §§ 6a und b.
2. Änderungssatzung vom 13.12.2024 auf Grund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 12.12.2024. Beschluss-Nr. ebwo/046/VR2024. In Kraft getreten ab 01.01.2025. Inhalt: Änderung in §§ 5 und 6a.